

**A. Übersicht über die Dienstbezüge der ledigen Beamten bis zur
Vollendung des 45. Lebensjahres, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 des
Besoldungsgesetzes fallen,**

in abgerundeten Monatsbeträgen nach dem Stande vom 1. Februar 1931.

(Die in Klammern stehenden Beträge gelten nur für die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Stelleninhaber.)

Besoldungs- Gruppe	Dienstaltersstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Anfangs- gehalt <i>RM</i>	nach 2 Jahren <i>RM</i>	nach 4 Jahren <i>RM</i>	nach 6 Jahren <i>RM</i>	nach 8 Jahren <i>RM</i>	nach 10 Jahren <i>RM</i>	nach 12 Jahren <i>RM</i>	nach 14 Jahren <i>RM</i>	nach 16 Jahren <i>RM</i>	nach 18 Jahren <i>RM</i>	nach 20 Jahren <i>RM</i>	nach 22 Jahren <i>RM</i>	nach 24 Jahren <i>RM</i>
1	164,—	171,50	179,—	186,50	193,50	201,—	208,—	214,50	221,50	228,—	234,50		
2	164,—	175,—	186,50	197,50	208,50	217,—	225,—	233,—	241,50	249,50			
3	201,—	209,50	217,50	225,50	234,—	242,—	250,50	258,50	263,—	267,50	272,—		
4	227,—	238,50	249,50	260,50	272,—	283,—	294,—	305,50	316,50				
5	238,50	251,—	263,50	276,50	289,—	301,50	314,50	327,—	339,50	352,—	365,—		
6	264,50	279,50 (283,—)	294,— (301,50)	309,— (316,50)	324,— (331,50)	339,— (346,50)	353,50 (361,—)	368,50 (372,50)	383,50	394,50			
7	264,50	283,— (287,—)	301,50 (309,—)	320,— (327,50)	339,— (346,50)	357,50 (365,—)	376,— (383,50)	394,50 (402,—)	413,50 (417,—)	432,—	446,50		
8	264,50	283,— (287,—)	301,50 (309,—)	320,— (327,50)	339,— (346,50)	357,50 (365,—)	380,— (387,—)	402,— (409,50)	424,50 (432,—)	446,50 (450,50)	469,—		
9	301,50	324,— (327,50)	346,50 (353,50)	368,50 (376,—)	391,— (394,50)	413,50	432,—	450,50	469,—				
10	357,50	380,—	402,—	424,50	446,50	465,50	484,—	502,50	521,—				
11	264,50	290,50	313,— (316,50)	335,— (342,50)	357,50 (368,50)	380,— (391,—)	402,— (413,50)	424,50 (435,50)	446,50 (458,—)	469,— (480,—)	491,50 (502,50)	513,50 (517,50)	536,—
12	357,50	380,—	402,—	424,50	446,50	476,50	506,50	536,—	566,—	595,50	625,50		
13	432,—	469,—	506,50	536,—	566,—	595,50	625,50						
13 a	357,50	380,—	402,—	424,50	446,50	476,50	506,50	536,—	566,—	595,50	625,50	655,—	685,—
14	432,—	469,—	506,50	536,—	566,—	595,50	625,50	655,—	685,—				
15	446,50	484,—	521,—	558,50	595,50	633,—	662,50	692,50	722,—	752,—	781,50		
16	446,50	484,—	521,—	558,50	595,50	633,—	662,50	692,50	722,—	752,—	781,50	800,—	819,—
17	558,50	595,50	633,—	670,—	707,—	744,50	781,50	819,—	856,—				
18	633,—	677,50	722,—	774,—	826,50	878,50	930,50						
19	722,—	785,50	848,50	912,—	975,—	1038,50							
20	1209,50												
21	1786,—												

*ausgegeben am 1. 31.
für die am 4. 2. 31 B*

B. Übersicht über die Dienstbezüge der Beamten, soweit sie nicht unter § 3 des Befoldungsgesetzes fallen,

in abgerundeten Monatsbeträgen nach dem Stande vom 1. Februar 1931.

(Die in Klammern stehenden Beträge gelten nur für die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Stelleninhaber.)

Befoldungs- Gruppe	Dienstaltersstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Anfangs- gehalt <i>RM</i>	nach 2 Jahren <i>RM</i>	nach 4 Jahren <i>RM</i>	nach 6 Jahren <i>RM</i>	nach 8 Jahren <i>RM</i>	nach 10 Jahren <i>RM</i>	nach 12 Jahren <i>RM</i>	nach 14 Jahren <i>RM</i>	nach 16 Jahren <i>RM</i>	nach 18 Jahren <i>RM</i>	nach 20 Jahren <i>RM</i>	nach 22 Jahren <i>RM</i>	nach 24 Jahren <i>RM</i>
1	172,50	180,50	188,—	196,—	204,—	211,50	219,—	226,—	233,—	240,—	247,—		
2	172,50	184,50	196,—	208,—	219,50	228,—	237,—	245,50	254,—	262,50			
3	211,50	220,50	229,—	237,50	246,—	255,—	263,50	272,—	277,—	281,50	286,—		
4	239,—	251,—	262,50	274,50	286,—	298,—	309,50	321,50	333,—				
5	251,—	264,—	277,50	291,—	304,—	317,50	331,—	344,—	357,50	371,—	384,—		
6	278,50	294,— (298,—)	309,50 (317,50)	325,50 (333,—)	341,— (349,—)	356,50 (364,50)	372,50 (380,—)	388,— (392,—)	403,50	415,50			
7	278,50	298,— (302,—)	317,50 (325,50)	337,— (345,—)	356,50 (364,50)	376,— (384,—)	396,— (403,50)	415,50 (423,—)	435,— (439,—)	454,50	470,—		
8	278,50	298,— (302,—)	317,50 (325,50)	337,— (345,—)	356,50 (364,50)	376,— (384,—)	399,50 (407,50)	423,— (431,—)	446,50 (454,50)	470,— (474,—)	493,50		
9	317,50	341,— (345,—)	364,50 (372,50)	388,— (396,—)	411,50 (415,50)	435,—	454,50	474,—	493,50				
10	376,—	399,50	423,—	446,50	470,—	490,—	509,50	529,—	548,50				
11	278,50	305,50	329,— (333,—)	352,50 (360,50)	376,— (388,—)	399,50 (411,50)	423,— (435,—)	446,50 (458,50)	470,— (482,—)	493,50 (505,50)	517,— (529,—)	540,50 (544,50)	564,—
12	376,—	399,50	423,—	446,50	470,—	501,50	533,—	564,—	595,50	627,—	658,—		
13	454,50	493,50	533,—	564,—	595,50	627,—	658,—						
13 a	376,—	399,50	423,—	446,50	470,—	501,50	533,—	564,—	595,50	627,—	658,—	689,50	721,—
14	454,50	493,50	533,—	564,—	595,50	627,—	658,—	689,50	721,—				
15	470,—	509,50	548,50	587,50	627,—	666,—	697,50	728,50	760,—	791,50	822,50		
16	470,—	509,50	548,50	587,50	627,—	666,—	697,50	728,50	760,—	791,50	822,50	842,50	862,—
17	587,50	627,—	666,—	705,—	744,50	783,50	822,50	862,—	901,—				
18	666,—	713,—	760,—	815,—	869,50	924,50	979,50						
19	760,—	826,50	893,—	960,—	1026,50	1093,—							
20	1273,—												
21	1880,—												

13.2.31

deutschl. d. N.

Briefw. 4747

AN

die Leiter(innen) der höheren Schulen
in der Stadt Bremen.

Aktenz 466

Wir ersuchen um möglichst umgehende Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wieviel Schüler(innen) sind nach dem Ergebnis d. r. in diesem Jahre an der von Ihnen geleiteten Anstalt vorgenommenen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule aufzunehmen? *114*
- 2.) Wieviel Schüler(innen) werden voraussichtlich nach der etwa noch vorzunehmenden nachträglichen Aufnahmeprüfung in die Sexta einer höheren Schule noch aufzunehmen sein? *6*
- 3.) Wieviel Schüler(innen) werden in den jetzigen Sexten voraussichtlich nicht versetzt werden und auf der Schule verbleiben? *19*
- 4.) Wie groß ist die Zahl der an andere höhere Schulen zu überweisenden Schulneulinge? *55*
- 5.) Wieviel Oberklassen gehen ab? *Eine O, 2 U2.*
- 6.) Welche Klassen können zusammengelegt werden? *Keine*
- 7.) Müssen Klassen unbedingt geteilt werden und warum? *nein*

8.) Wie stark würde die Besetzung der einzelnen Klassen ohne Berücksichtigung von 6) u. 7) voraussichtlich sein?

O II 2	U 2a 29	O 3a 29	U 3a 29	4a 32	5a 39	6a 42
U I 20	U 2b 30	O 3b 30	U 3b 30	4b 31	5b 36	6b 42
O I 30-40					5c 26	[6c 42 (falls benötigt)].

9.) Welche Veränderungen treten im Lehrkörper ein bei Berücksichtigung von 4) bis 7) und bei voller Ausnutzung der durch die Pflichtstundenordnung gegebenen Möglichkeiten?

Bei Gewöhnung von 3 Sexten die in meinem am 28.1.31 dort eingereichten Stundenverteilungsplan vom 14.11/32 beantragte volle Lehrkraft mit Englisch, Französisch, Deutsch, und ferner, so viel sich bei jetzt übersehen läßt, eine halbe Lehrkraft mit 12-15 Stunden für Naturkunde, Geographie und vielleicht zur Entlastung des noch immer kranken Herrn Schierlot.

Die Inspektion der höheren Schulen.

I. A.

im Entwurf gezeichnet Kurz.
für die Ausfertigung:



Verw. Inspektor.

Handen!

Übersicht über die Unterbringung der Schülereinstellung für Ostern 1931:

Es haben die Aufnahmeprüfung bestanden	114
Es werden bei der Nachprüfung vorteilhaft bestehen	6
Es können in den beiden vorhandenen Sorten gesucht werden	120
Davon sind Sitzgelegenheiten	19
Es können also in den beiden Sorten an Schülereinstellungen mit gesucht werden	65
Es sind an Schülereinstellungen an anderen höh. Schulen zu verweisen	55

Bemerkung: Alle Bergaten konnten mir schrittweise mit einem Vorteil vorgenommen werden.

16. 2. 31

Prüfamt.



An

die Inspektion der höheren Schulen.

Betr.: Schülerbewegung Ostern 1931.

Auf die Anfrage vom 12. ds. Mts. teile ich folgendes ergebnst mit:

Zu 1) 114.

Zu 2) 6.

Zu 3) 19.

Zu 4) 55.

Zu 5) Eine O I, zwei U 2.

Zu 6) Keine.

Zu 7) Nein.

Zu 8)	0 I 12	U 2 a 29	0 3 a 29	U 3 a 29	4 a 32
	U I 20	U 2 b 30	0 3 b 30	U 3 b 30	4 b 31
	0 II 30-40				

5 a 39 | 6 a 42

5 b 36 | 6 b 42

5 c 26 | 6 c 42 (falls bewilligt)/.

Zu 9) Bei Gewährung von 3 Sexten die in meinem am 23. 1. 31 dort eingereichten Stundenverteilungsplan von 1931/32 beantragte volle Lehrkraft mit Englisch, Französisch, Deutsch und ferner, so viel sich bis jetzt übersehen läßt, eine halbe Lehrkraft mit 12 - 15 Stunden für Naturkunde, Geographie und vielleicht zur Entlastung des noch immer kränkelnden Herrn Schierloh.

Übersicht

Inspektion der höheren
Schulen.

Bremen, den 24. März 1931.

eing. 25.3.31

Realsch. i. d. N.

Briefw. 4778

Aktenz: 266

An die Leitung der Realschule i. d. Neustadt,
Herrn Direktor Dr. Biermann^{heim}.

Wir beziehen uns auf die Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtswesen vom 23. III. 31. An der von Ihnen geleiteten Anstalt sind 3 neue Sexten einzureichen. Für die dieser Klassen wird von der Inspektion der Volksschulen ein geeigneter Klassenraum in der Volksschule am Neustadtswall zur Verfügung gestellt. Wegen der Einzelheiten wollen Sie sich mit dem Leiter der Schule, Herrn Schulvorsteher Conradis, verständigen.

Soweit bei Zuhilfenahme der größten zur Verfügung stehenden Klassenräume und bei geeigneter Bankstellung die bei Ihnen gemeldeten Sextaner ^{nicht} untergebracht werden können, sind sie der Realschule in der Altstadt oder der Realschule beim Doventor zu überweisen. Für die Überweisung kommen, sofern nicht ganz besondere Härten entstehen, in erster Linie Schüler in Frage die auf nichtthremischem Staatsgebiet wohnen. Wegen der Einzelheiten wollen Sie sich mit den Leitern der genannten Schulen verständigen.

Im Sinne der Verfügung vom 23. III. 1931 sind bei der Ihnen geleiteten Anstalt 2 Klassen U II des Schuljahres 1930 zu einer Klasse ^{des} des Schuljahres 1931 zusammenzulegen.

Wir ersuchen, uns möglichst bald den Entwurf eines Stundenverteilungsplanes einzureichen, der der Verfügung vom 23. 31 Rechnung trägt. Endgültiges über die Beschäftigung der Lehrkräfte und der unter Umständen noch zur Verfügung zu stellen Aushilfe kann erst nach dem Durchprüfen dieses Entwurfes ein Stundenverteilungsplanes gesagt werden.

Abfertigt u. ausgeh. am Die Inspektion der höheren Schulen.

26.3.31

I. A.

zurück am 30.3.31.

Hörn

An

die Inspektion der höheren Schulen.

Auf das Schreiben vom 24. ds. Mts. teile ich nach auftragsgemäßer Rücksprache mit Herrn Schulvorsteher Conradis höflichst mit, daß uns in der Schule am Neustadtswall ein unserer Anstalt räumlich am nächsten gelegenes Klassenzimmer der Mädchenabteilung zur Verfügung gestellt wird, da die Knabenabteilung auf dem nach der Schulstraße gelegenen Flügel der Neustadtswallschule von unserer Anstalt zu weit entfernt liegt.

Die Ausstattung wird von unserer Schule gestellt, die Reinigung des Zimmers übernimmt die Nachbarschule.

Bei der Besprechung mit Herrn Conradis stellten sich, soweit das bis jetzt zu übersehen ist, folgende kleinere Schwierigkeiten heraus, um deren Beseitigung ich bitte:

1.) Die Nachbarschule hat infolge der Vollstunde eine andere Pausenordnung als unsere Anstalt. Ich bitte daher um Anlage einer Klingelleitung von uns zu der dort untergebrachten Klasse.

2.) Die Neustadtswallschule hat nach Aussage von Herrn Conradis zu wenig Bedürfnisanstalten sowohl auf der Knaben- wie auf der Mädchenseite. Da die auf der letzteren liegenden von unseren Schülern nicht gebraucht werden dürfen, da ferner unsere Schüler, um Störungen zu vermeiden, in den Pausen mit unseren übrigen Schülern am besten vereint sind, da ferner die Schüler für Zeichnen, Naturkunde, Singen, Turnen usw. häufig in unsere Schule geführt werden müssen, bitte ich um Genehmigung der Anbringung einer Pforte in der Trennungsplanke zwischen den beiden Schulgrundstücken.

3.) Da ein Klassenschrank fehlt, bitte ich um Gewährung eines

solchen.

4.) Sollte die Wandtafel der Volksschulklasse infolge der bedeutend größeren Inanspruchnahme für die Fächer unserer Anstalt nicht ausreichen, so erlaube ich mir, einen Antrag auf Beschaffung einer solchen später einzureichen, wenn sich ein Bedürfnis dafür herausstellt.

P. Bismarck

Jnspektion der höheren Schulen.

Bremen, den 31. März 1931.

Empf. 1. 4. 31

Realsch. i. d. N.

Brief w. 4787

Aktenz: *l. 6/6*

Herrn

Direktor Dr. B i e r b a u m ,

Realschule i. d. Neustadt.
=====

Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom heutigen Tage und den seinerzeit eingereichten vorläufigen Entwurf eines Stundenverteilungsplanes teilen wir Ihnen mit, daß eine Hilfskraft für 12 Wochenstunden nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Wir überweisen Ihnen den Zeichenlehrer Herrn Fuhrken für wöchentlich 6 Stunden und zwar für die Tage Dienstag und Freitag. Am Montag und Donnerstag ist Herr Fuhrken in der Realschule im Westen, am Mittwoch und Sonnabend in der Deutschen Oberschule und Realschule beim Doventor beschäftigt.

Für die dann noch fehlenden 6 Wochenstunden kann eine Hilfskraft nicht gestellt werden. Sie sind als Reststunden und im Sinne der Verfügung vom 23. März 1931 auf das Kollegium mit-^{zu} legen und zwar in erster Linie auf die Herren, die nach dem Entwurf Ihres Stundenverteilungsplanes noch Unterstunden haben.

Die Jnspektion der höheren Schulen.

J. A.

Hürr

B.

Senatskommission für
das Unterrichtswesen.

Bremen, den 13. Mai 1931.

E i l t s e h r !

An

die Leiter und Leiterinnen der allgemein bildenden Schulen
in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Infolge der ernsten finanziellen Lage des Staates sind gemäß einem Ersuchen der Finanzdeputation auch die Ausgaben für Schülerwanderungen der allgemein bildenden Schulen vorläufig zurückzustellen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 5. ds. Mts. ersuchen wir daher um umgehende Mitteilung, inwieweit schon bis zum Pfingstfest irgendwelche Festlegungen für mehrtägige Wanderungen erfolgt sind und welche Kosten dafür nach unserer Verfügung vom 5. ds. Mts. in Betracht kommen würden,

Im übrigen sind bis auf weiteres alle geplanten mehrtägigen Wanderungen einstweilen zu unterlassen.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

Gitta

Abschrift.

- 1) Herrn Personalreferenten des Senats,
- 2) Herrn Bürgermeister Donandt,
- 3) Herrn Direktor Wenhold.

I) Ähnlich wie bei der Seefahrtsschule durch die Verlängerung der Kurse persönliche Kosten entstanden sind, sollen auch bei den Technischen Staatslehranstalten die Kurse für die Schiffsiingenieurausbildung durch Reichsvorschrift verlängert werden, wodurch es notwendig ist, eine neue Lehrkraft einzustellen.

Die Mehrausgabe ist nach Rücksprache mit Herrn Direktor Jahn nicht zu vermeiden.

Ich empfehle aber zunächst, nur der Einstellung einer befristeten Lehrkraft, die aus Mitteln der Finanzdeputation zu besolden ist, zuzustimmen.

Beim Fortbestehen der jetzigen Finanzkrise wird man notfalls dazu kommen müssen, die Kosten der Technischen Staatslehranstalten, insbesondere die Personalkosten, dadurch herabzudrücken, daß weniger Klassen geführt werden, indem eine geringe Zahl von Schülern nur noch aufgenommen werden darf.

II) Die Finanzlage macht es erforderlich, die Neueinstellung einer Lehrkraft bei den Technischen Staatslehranstalten nach Möglichkeit durch eine Ersparnis auszugleichen. Es erscheint mir notwendig zu sein, darauf hinzuweisen, daß die Weiterbeschäftigung des im Personaletat unter den Angestellten aufgeführten Sportlehrers Gruppe 12 auf Privatvertrag in der jetzigen Notzeit nicht mehr tragbar ist. Der Sportlehrer wurde im Jahre 1929 erst eingestellt. Da die Finanzdeputation bei anderen Verwaltungen Abstriche von viel einschneidenderer Art hat vornehmen müssen, muß m.E. die Entlassung

des Sportlehrers gefordert werden. Die anderen Behörden werden sich sonst mit Recht darauf berufen können, daß ihnen für wichtige Aufgaben die Haushaltsmittel genommen würden, während beim Technikum die Mittel für die Beschäftigung eines Sportlehrers unberührt gelassen werden, obgleich diese Aufgabe doch keine Lebensnotwendigkeit für den Staat bedeutet.

B r e m e n , den 11. Juni 1931.

Ebenso.

E r g e b e n s t

10. VII. 31.

gez. Dr. Hagens.

gez. Dr. Meyer.

Einverstanden.

13. 7. 31. gez. M. Donandt.

17. 7. gez. Wenhold.

An die Behörde für Technische Staatslehranstalten
und die Seefahrtschule

mit vorstehenden Äußerungen ergebnst zurück.-

Wegen der Einsparung des Sportlehrers Ulrich bemerke ich, daß eine Entlassung des Genannten wahrscheinlich nicht erfolgen braucht, weil inzwischen bei den höheren Schulen eine Oberlehrerstelle zu besetzen ist mit dem Lehrfach für Turnen und Sport. Ich nehme an, daß Herr Ulrich hierfür geeignet ist und gebe anheim, das Weitere wegen seiner Übernahme zur Unterrichtsverwaltung unmittelbar mit der genannten Behörde zu veranlassen.

Ob und in welchem Maße für den Fall der Übernahme zur Unterrichtsverwaltung Herr Ulrich noch nebenamtlich für den Sportunterricht des Technikums verwendet werden kann, erlaube ich mir, unmittelbaren Verhandlungen mit der Unterrichtskommission anheimzustellen. Von dem Ergebnis der Verhandlungen ersuche ich, mich zu unterrichten.

20. 7. 1931.

Der Personalreferent des Senats
gez. Dr. Meyer.

J.Nr.147 A.

abges. 4.8.31. B.

U.

an den Herrn Personalreferenten des Senats.

Auf die vorstehende Äußerung wird ergebnst folgendes erwidert:

Die unterzeichnete Behörde hat sich bereits mit der Unterrichtsverwaltung in Verbindung gesetzt, um Herrn Ulrich nach Ihrem Vorschlage dorthin zu überführen. Es wird mit der Unterrichtsverwaltung auf der Basis verhandelt werden, daß die Arbeitskraft des Herrn Ulrich noch zu einem Teile den Unterrichtsbedürfnissen an den Technischen Staatslehranstalten erhalten bleibt. Es wird dieses wie folgt begründet:

Die Behörde hatte sich seiner Zeit nach sehr ernsthaften Erwägungen entschlossen, einen Unterricht für Leibesübungen auch an der Testa einzuführen, um den Ausschweifungen, die sich in den Nachkriegsjahren bei einem großen Teil der Besucherschaft der Anstalten gezeigt hatten, im Interesse der Gesunderhaltung dieser jungen Leute entgegenzuwirken und gleichzeitig ein Gegengewicht zu geben gegen die in den Nachkriegsjahren entstandene sehr gesteigerte geistige Inanspruchnahme der Schüler. Ein großer Teil der höheren technischen Fachschulen ist in Deutschland bereits zu einem sechssemestrigen Unterrichtsaufbau übergegangen. Auch bei der Umorganisation der Testa wurde seiner Zeit eine solche Umstellung erwogen. Diese hätte aber Mehrausgaben von über 100.000.- RM verursacht. Es mußte darauf Bedacht genommen werden, daß der Unterrichtsaufbau an diesen höheren Fachschulen bereits seit Jahrzehnten fünfsemestrig ist und die Ansprüche an die Ausbildung sich durch die ständige Entwicklung der Technik inzwischen gewaltig erhöht haben. Um trotz dieser Zunahme der Ansprüche die Kosten für den Staat nicht wesentlich zu erhöhen, wurde hier in Bremen der Weg beschritten, durch planmäßige innere Ausgestaltung des Unterrichtes, intensivere Ausnutzung der Zeit usw. den neuen Ansprüchen

innerhalb der alten Unterrichtszeit zu genügen. Diese Maßnahmen wurden auch mit vollem Erfolg durchgeführt. Es hat sich hierbei nur herausgestellt, daß diese intensive Anspannung der Schüler ein Gegengewicht in körperlicher Betätigung erfordert, um eine geistige Überanstrengung von den Schülern fernzuhalten. Die Behörde wird es daher kaum verantworten können, dieses Gegengewicht geistiger Entspannung ganz zu beseitigen. Da aber die Finanzlage des Staates eine weitere Verringerung der Kosten erfordert, soll der bisherige klassenweise Unterricht in Leibesübungen auf Turnnachmittage umgelegt werden. Der bisherige Zweck dieses Unterrichtes könnte allerdings nicht mehr voll erfüllt werden. Es würde aber der Behörde der Vorwurf erspart bleiben, daß trotz der ihr bekannten ausserordentlichen geistigen Anspannung der Schüler, die zur Verminderung der Ausgaben erfolgt, nichts für die geistige Entspannung und Gesunderhaltung der Schüler geschieht. Für die Durchführung der Turnnachmittage würde Herr Ulrich etwa 10 Stunden in der Woche benötigt werden. Er würde also der Unterrichtsverwaltung mit der übrigen Zeit zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Ansprüche der Unterrichtsverwaltung höher sein, so müßte vielleicht eine Vereinbarung dahin getroffen werden, daß die restliche Inanspruchnahme Herrn Ulrichs durch Überstunden geregelt würde. Auf diesem Wege könnte jedenfalls erreicht werden, die Kosten für diesen Unterricht auf das äußerst erreichbare Maß zu vermindern.

Bremen, den 1. August 1931.

Die Behörde für die Technischen Staats-
lehranstalten und die Seefahrtsschule
gez. Thalenhorst.

Behörde für die Technischen Staats-
lehranstalten und die Seefahrtschule

Bremen, den 1.August 1931.

Na. 4891
166

An die

Unterrichtsverwaltung

in B r e m e n .

In der Anlage wird ein Schriftwechsel mit der Finanzkommission und dem Herrn Personalreferenten des Senats überreicht, der zum Gegenstand hat, die Kosten des Unterrichtes für Leibesübungen an den Technischen Staatslehranstalten zu vermindern. Wie aus der Äußerung vom 1.August an den Herrn Personalreferenten des Senats hervorgeht, wird die Behörde es nicht verantworten können, den Besuchern der Testa jede Möglichkeit geistiger Entspannung für die Zukunft zu nehmen. Um die Gesamtkosten der Anstalt für den Staat auf ein Minimum herabzusetzen, wurde hier in Bremen im Gegensatz zu dem Vorgehen in anderen deutschen Ländern an einem fünfsemestrigen Aufbau des Unterrichtes festgehalten. Hierdurch hat sich aber eine so starke geistige Anspannung der Besucher ergeben, daß man die Gelegenheit zur geistigen Entspannung im Interesse der Gesunderhaltung der Besucherschaft nicht völlig beseitigen kann. Um bei der heutigen Finanzlage des Staates den Ansprüchen der Finanzkommission, soweit es irgend möglich und vertretbar ist, entgegenzukommen, wird daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Herrn Personalreferenten des Senats in seinem Schreiben an die Behörde vom 20.Juli d.J. (siehe beiliegende Abschrift) der Vorschlag gemacht, Herrn Ulrich in die Dienste der Unterrichtsverwaltung überzuführen und ihn für die Aufgaben an der Testa 10 Stunden in der Woche zur Verfügung zu

stellen. Der bisherige Unterricht in Leibesübungen würde dann in Turnnachmittage umgelegt werden. Sollte die restliche Arbeitszeit des Herrn Ulrich für die dortigen Ansprüche nicht genügen, so müßte vielleicht ein Ausgleich in dem Sinne gesucht werden, daß ein Teil des Unterrichtes durch Überstunden geregelt würde. Die unterzeichnete Behörde bittet ergebenst, diesem Vorschlage beizutreten. Sie würde für eine baldige Mitteilung dankbar sein, zu welchem Zeitpunkte Herr Ulrich in den Dienst der Unterrichtsverwaltung überführt werden kann. Die Einzelheiten dieser Regelung würden wohl am besten einer mündlichen Besprechung vorbehalten bleiben.

Die Behörde für die Technischen Staats-
lehranstalten und die Seefahrtsschule

gez. Thalenhorst

Herrn L.Sch.R. Bohm

mit Bitte um Prüfung.

4.8.31. gez. Spitta

Briefw. 4891

Aktenz: 266

Herrn Direktor Dr. Bierbaum

erg. mit dem Ersuchen um Äußerung, in welchem
Umfange Herr Ulrich als Ersatz für Herrn
Obl. Jantzen in Frage kommen würde.

Bremen, d. 10.8.31

Die Senatskommission
für das Unterrichtswesen

i. A.

gez. Bohm.

An die

Senatskommission für das Unterrichtswesen.

Nach dem Tode des Herrn Jantzen ist unserer Anstalt der Lehrer seminaristischer Bildung Herr Hermann Klemm am 5. Juni mit 22 Wochenstunden zur Dienstleistung überwiesen worden; daneben erteilt er 6 Wochenstunden an der Schule am Geschworenenweg.

Die Stunden des Herrn Klemm liegen mit Ausnahme von 2 Turnstunden in 0^3 sämtlich auf der Unterstufe. Er ist Klassenlehrer einer Sexta und erteilt 12 wissenschaftliche Stunden in Sexta und Quinta; besonders ist er seit seinem Eintritt mit der vorgeschriebenen Ausbildung der Quarten in Schwimmen betret, die am 15. September ihren Abschluß finden soll.

Herr Klemm übt seine Tätigkeit zu meiner Zufriedenheit aus, so daß nach der Erschütterung, die der Tod des Herrn Jantzen unserem Schulbetriebe gebracht hat, wieder Beruhigung eingetreten ist, die ein abermaliger Lehrer- und Stundenwechsel auf das schwerste gefährden würde.

Bei meinem Antrage auf Ersatz für Herrn Jantzen kam es mir neben Übernahme seiner 10 Turnstunden besonders auf der Unterstufe auf eine Lehrkraft an, die seinen wissenschaftlichen Unterricht übernehmen und zur Vertretung in allen Fächern der Unterstufe in vollem Umfange herangezogen werden kann. Das traf für Herrn Klemm zu; zumal er auch die Turn- u. Sportlehrerprüfung in Spandau bestanden hat.

Den Unterricht in Turnen auf der Mittel- und Oberstufe und besonders in den Turnspielen auf diesen Stufen erteilen die Herren Schierloh und Hayen seit Jahren so gut, daß unserer Anstalt bislang alle für die Schlagballwettspiele bremischer Schulen als Wanderpreise ausgesetzten Plaketten für alle Altersstufen zugesprochen worden sind.

Es liegt daher für unsere Anstalt kein Bedürfnis vor, einen besonderen Turn- und Sportlehrer anzustellen; vielmehr

würden sich die beiden letztgenannten Herren mit Recht verletzt und aus ihrer Stellung verdrängt fühlen.

Herr Ulrich hat als reiner Turn- und Sportlehrer für unsere Anstalt zu geringe Verwendungsmöglichkeit, da ich ihn für die wissenschaftlichen Fächer auch vertretungsweise nicht heranziehen kann; während Herr Klemm völlig den gegenwärtigen Anforderungen entspricht.

In Anbetracht der schwierigen Verhältnisse an unserer Anstalt, die dringend einer ruhigen Entwicklung bedarf, bitte ich, von einer erneuten Änderung in unserem Schulbetrieb absehen zu wollen.

19. 8. 21

Pfeiffer

Senatskommission
für das
Unterrichtswesen.

Realsch. i. d. N.

Bremen, den 8. September 1931.

Brief w. zu Nr. 4891

Aktenz: 166

Eing. 17.9.31

Abgesandt von der U.K. am 10.9.31

Nr. 4922

166

An

die Behörde für die Technischen Staatslehranstalten
und die Seefahrtsschule.

Zu J.Nr. 147 A.

Dem Vorschlage, Herrn U l r i c h von den Technischen Staatslehranstalten in die Dienste der Unterrichtsverwaltung überzuführen, können wir zu unserm Bedauern nicht entsprechen. Nach der bisherigen grundsätzlichen Stellungnahme der Unterrichtscommission kommen, wie allgemein in den deutschen Ländern, Nur-Turnlehrer an Volks- und höheren Schulen nicht zur Anstellung. Es muß Wert darauf gelegt werden, solche Turnlehrer zu gewinnen, die auch allgemein als Lehrer ausgebildet sind und neben dem Turnunterricht wissenschaftlichen Unterricht erteilen können. Diese Besetzung des Turnunterrichts an unseren höheren Schulen hat sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt, nachdem früher festgestellt worden war, daß der Nur-Turnlehrer in höherem Lebensalter allgemein versagte und nicht mehr voll verwendungsfähig war.

Bei dem Antrage auf Ersatz für Herrn J a n t z e n kommt eine Lehrkraft in Frage, die neben etwa 10 Turnstunden, die Herr Jantzen zu erteilen hatte, im übrigen zum wissenschaftlichen Unterrichte herangezogen werden kann. Derartig ausgebildete Lehrer aber, die eine Sonderausbildung für Turnen in Spandau erworben haben, sind an unsern Volksschulen in größerer Zahl. So ist der Realschule in der Neustadt nach dem Tode des Herrn Jantzen neben den an der Schule mit Turnen beschäftigten zwei seminarisch gebildeten Turnlehrern der Lehrer seminarischer Bildung Hermann K l e m m , der in Spandau für Turnen ausgebildet ist, mit 22 Wochenstunden zur Dienstleistung überwiesen worden; daneben erteilt er 6 Wochenstunden an der Schule am Geschwornenweg.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J. A.

(gez.) B o h m .

Abschriftlich

*Fr-Nr. 4926
156*

Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden

1931

Herausgegeben von der Regierungskanzlei
am 16. September 1931.

Nr. 29

Nr. 93.

Ausführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung.

Zur Ausführung des Artikel I Abschnitt A Nr. 2—8 der Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Staates Bremen, der Gemeinden und des Kreises vom 5. September 1931 (Gesetzbl. S. 281) — in diesen Bestimmungen als „Dritte Gehaltskürzungsverordnung“ bezeichnet — wird folgendes bestimmt:

Zu Nr. 2.

1. Die Kürzung der Gehälter der Senatsmitglieder um 15 v. H. ist von denjenigen Beträgen zu berechnen, die den Senatsmitgliedern ohne Anwendung der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung zustehen würden, demnach von 24000 bzw. 12000 *RM*. Die Freigrenze von 1500 *RM*, die nach Nr. 5 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung bei den Beamten und Angestellten zu beachten ist, kommt für die Senatsmitglieder nicht in Frage.

Zu Nr. 3.

2. Da die hier angekündigte besondere Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten und Angestellten an diejenigen der gleichzubewertenden Reichsbeamten zurzeit noch nicht erlassen ist, hat diese Bestimmung auf die Höhe der Dienstbezüge vorläufig keinen Einfluß.

Zu Nr. 4.

3. Die Kürzung der Dienstbezüge (einschl. der Zulagen) der Mitglieder des Städtischen Orchesters um 5 v. H. stellt eine Besoldungsneuregelung dar, die deshalb nicht nur bei den Kürzungen nach der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung, sondern auch bei der Kürzung nach Nr. 5 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung zu berücksichtigen ist (s. 1. Beispiel in Nr. 20).

Zu Nr. 5.

4. Die Kürzung der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten um 5 oder 10 v. H. ist von demjenigen Betrage zu berechnen, der den Bezugsberechtigten nach geltendem Recht ohne Anwendung der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung unter Abzug von 1500 *RM* zustehen würde. Hierbei sind die Kinderzuschläge unberücksichtigt zu lassen.

5. Ob die Freigrenze von 1500 *RM* jährlich überschritten wird, ist nicht für ein ganzes Kalenderjahr oder Haushaltsjahr usw., sondern für jeden Monat, für den die Bezüge gezahlt werden, besonders festzustellen. Im übrigen gilt Nr. 20 Absf. 2—4 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Aml. Mittlgn. 1931 S. 58) sinngemäß.

6. Bei Bezugsberechtigten, die ein kürzungspflichtiges Dienst Einkommen von mehr als 1500 *RM* jährlich (125 *RM* monatlich) haben, dürfen die kürzungspflichtigen Bezüge nur soweit gekürzt werden, daß 1440 *RM* jährlich (120 *RM* monatlich) in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A, 1425 *RM* jährlich (118,75 *RM* monatlich) in den Ortsklassen B, C oder D verbleiben (s. 2. Beispiel in Nr. 20).

7. Zu den ledigen Beamten und Angestellten gehören nicht verwitwete und geschiedene Beamte und Angestellte (vgl. § 3 Absf. 1 des Besoldungsgesetzes).

8. Zu den Polizeivollzugsbeamten im Sinne der Nr. 5 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung gehören die Beamten der Ordnungs- und der Kriminalpolizei mit Ausnahme der Waffenerrevisoren, Zahlmeister und Ärzte.

9. Die Summe der Kürzungen nach der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung kann in einem Rechengange festgesetzt werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

A. Jahrestafel.

Betragen die kürzungspflichtigen Bezüge	so sind bei Ledigen (ausgenommen die ledigen Polizeivollzugsbeamten)		so sind im übrigen	
	in der Sonderklasse und der Ortsklasse A	in den Ortsklassen B, C und D	in der Sonderklasse und der Ortsklasse A	in den Ortsklassen B, C und D
	die Bezüge (minus 1500 <i>RM</i>) zu kürzen			
mehr als 12000 <i>RM</i>	um 23 v. H. minus 15 <i>RM</i>	um 24 v. H. minus 15 <i>RM</i>	um 18 v. H. minus 15 <i>RM</i>	um 19 v. H. minus 15 <i>RM</i>
mehr als 6000, aber nicht mehr als 12000 <i>RM</i>	um 22 v. H. plus 90 <i>RM</i>	um 23 v. H. plus 90 <i>RM</i>	um 17 v. H. plus 90 <i>RM</i>	um 18 v. H. plus 90 <i>RM</i>
mehr als 3000, aber nicht mehr als 6000 <i>RM</i>	um 21 v. H. plus 135 <i>RM</i>	um 22 v. H. plus 135 <i>RM</i>	um 16 v. H. plus 135 <i>RM</i>	um 17 v. H. plus 135 <i>RM</i>
mehr als 1500, aber nicht mehr als 3000 <i>RM</i>	um 20 v. H. plus 150 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 1440 <i>RM</i> zu zahlen	um 21 v. H. plus 150 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 1425 <i>RM</i> zu zahlen	um 15 v. H. plus 150 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 1440 <i>RM</i> zu zahlen	um 16 v. H. plus 150 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 1425 <i>RM</i> zu zahlen
	die vollen Bezüge zu kürzen			
bis zu 1500 <i>RM</i>	um 4 v. H.	um 5 v. H.	um 4 v. H.	um 5 v. H.

B. Monatsafel.

Betragen die kürzungspflichtigen Bezüge	so sind bei Ledigen (ausgenommen die ledigen Polizeivollzugsbeamten)		so sind im übrigen	
	in der Sonderklasse und der Ortsklasse A	in den Ortsklassen B, C und D	in der Sonderklasse und der Ortsklasse A	in den Ortsklassen B, C und D
	die Bezüge (minus 125 <i>RM</i>) zu kürzen			
mehr als 1000 <i>RM</i>	um 23 v. H. minus 1,25 <i>RM</i>	um 24 v. H. minus 1,25 <i>RM</i>	um 18 v. H. minus 1,25 <i>RM</i>	um 19 v. H. minus 1,25 <i>RM</i>
mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 <i>RM</i>	um 22 v. H. plus 7,50 <i>RM</i>	um 23 v. H. plus 7,50 <i>RM</i>	um 17 v. H. plus 7,50 <i>RM</i>	um 18 v. H. plus 7,50 <i>RM</i>
mehr als 250, aber nicht mehr als 500 <i>RM</i>	um 21 v. H. plus 11,25 <i>RM</i>	um 22 v. H. plus 11,25 <i>RM</i>	um 16 v. H. plus 11,25 <i>RM</i>	um 17 v. H. plus 11,25 <i>RM</i>
mehr als 125, aber nicht mehr als 250 <i>RM</i>	um 20 v. H. plus 12,50 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 120 <i>RM</i> zu zahlen	um 21 v. H. plus 12,50 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 118,75 <i>RM</i> zu zahlen	um 15 v. H. plus 12,50 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 120 <i>RM</i> zu zahlen	um 16 v. H. plus 12,50 <i>RM</i> , jedoch sind mindestens 118,75 <i>RM</i> zu zahlen
	die vollen Bezüge zu kürzen			
bis zu 125 <i>RM</i>	um 4 v. H.	um 5 v. H.	um 4 v. H.	um 5 v. H.

10. Die vorstehenden Tafeln gelten nicht für den Fall, daß die Dienstbezüge infolge Bestehens wohlverborener Rechte im Sinne des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung nach der Ersten oder Zweiten Gehaltskürzungsverordnung nicht in vollem Umfange gekürzt worden sind. In derartigen Fällen ist die nach der Dritten Gehaltskürzungsverordnung vorzunehmende Kürzung aus den (um 1500 *RM* jährlich ermäßigten) Bezügen zu berechnen, die dem Beamten ohne Anwendung der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung zustehen würde, und von demjenigen Betrag abzuziehen, der dem Beamten nach der Ersten und Zweiten Gehaltskürzungsverordnung unter Berücksichtigung seiner wohlverborenen Rechte verbleibt (s. 3. Beispiel in Nr. 20).

11. Beamte, die die Bezüge der Bef.-Gr. 21 erhalten, fallen nicht unter Nr. 5, sondern unter Nr. 2 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung.

Zu Nr. 6.

12. Die Vorschrift ist aus den zu Nr. 3 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung erwähnten Gründen bis auf weiteres unbeachtet zu lassen.

Zu Nr. 7.

13. Die Abs. 1 und 2 sind bis auf weiteres nur bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der Mitglieder des Städtischen Orchesters und ihrer Hinterbliebenen durchzuführen.

14. Für die Durchführung des Abs. 3 gelten die Nrn. 1 und 4—12 sinngemäß.

Allgemeine Bestimmungen.

15. Bei der Durchführung der Dritten Gehaltskürzungsverordnung sind die Nrn. 1—14 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Amtl. Mittlgn. 1931 S. 58) sinngemäß anzuwenden.

16. Zur Einkommensteuer und zur Krifensteuer, soweit eine solche in Frage kommt, werden nur die gekürzten Bezüge herangezogen. Das gleiche gilt für die Berechnung der der Pfändung nach § 850 ZPO. unterliegenden Bezüge.

17. Die Abrundungsvorschrift für Gehaltszahlungen an Beamte vom 12. Januar 1928 (Amtl. Mittlgn. S. 7) ist in der Weise anzuwenden, daß die Aufrundung erst nach Vornahme sämtlicher Kürzungen, also auch der Kürzung nach der Dritten Gehaltskürzungsverordnung, zu erfolgen hat (s. 1. Beispiel in Nr. 20).

18. Um eine einwandfreie Berechnung der Dienstbezüge der Beamten mit dem Dienstwohnsitz in Bremen-Stadt sicherzustellen, wird den Behörden nachstehend je eine für Bremen-Stadt gültige Übersicht der Dienstbezüge

- a. der ledigen Beamten bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
- b. der ledigen Beamten über 45 Jahre,
- c. der verheirateten Beamten, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 3 des Befoldungsgesetzes fallen,

in abgerundeten Monatsbeträgen nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 mitgeteilt. Die darin enthaltenen Beträge brauchen von den Rechnungsbeamten nicht nachgeprüft zu werden. Abdrucke dieser Übersichten, die auch für die Angestellten mit dem Dienstwohnsitz in Bremen-Stadt zu verwenden sind, werden auf Anfordern von der Regierungskanzlei abgegeben.

19. Die Behörden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Übersichten nur vorübergehend gelten. Sobald die Angleichung der Dienstbezüge nach Nr. 3 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung durchgeführt sein wird, werden neue Übersichten herausgegeben werden. Die Behörden werden deshalb ersucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Zeit vom 1. Oktober 1931 ab zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge den Bezugsberechtigten bis auf weiteres unter Vorbehalt zu zahlen. Daß die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt, ist den Bezugsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

20. Zur Erläuterung wird auf nachstehende Beispiele verwiesen:

1. Beispiel:

Ein 40jähriger lediger Kammermusiker in Bremen (Ortsklasse A) erhält:

Gehalt (Bes.-Gr. 7 Stufe 8) 5 400,00 *R.M.*
 Ruhegehaltsfähige Zulage 600,00 "
 Stimmzulage 500,00 "

6 500,00 *R.M.*

Kürzung gemäß Nr. 4 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung 5 v. H. = 325,00 "

6 175,00 *R.M.*

Kürzung gemäß § 3 Abs. 1 des Bes.-Ges. 5 v. H. = 308,75 "

5 866,25 *R.M.*

Kürzung nach der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung (s. Jahrestafel):

5 866,25 — 1 500,00 = 4 366,25 *R.M.*,
 davon 21 v. H. = 916,91 + 135,00 = 1 051,91 "

jährlich 4 314,34 *R.M.*

oder monatlich rd. 401,50 *R.M.*

2. Beispiel:

Ein lediger Angestellter in Bremerhaven (Ortsklasse B) hat ein monatliches Gehalt von 132,00 *R.M.*

Kürzung nach der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung (s. Monatstafel):

132 — 125 = 7 *R.M.*, davon 21 v. H. = 1,47 + 12,50 = 13,97 "

118,03 *R.M.*

jedoch müssen ihm gemäß Nr. 6 verbleiben 118,75 *R.M.*
 = rd. 119,00 *R.M.*

3. Beispiel:

Der im 2. Beispiel der Nr. 31 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung behandelte Verwaltungsobersekretär erhält nach den am 30. 9. 1927 gültig gewesenen Vorschriften insgesamt jährlich 5 286,00 *R.M.*

Hieron sind nach der Dritten Gehaltskürzungsverordnung einzubehalten:

5400—1500 = 3900 *R.M.*, davon 5 v. H. = 195,00 "

demnach sind zu zahlen jährlich 5 091,00 *R.M.*

oder monatlich rd. 424,50 *R.M.*

21. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Beamtenskommission des Senats einzuholen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 15. September 1931.

C. Übersicht über die Dienstbezüge
 der verheirateten Beamten, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes fallen, sowie der ledigen Polizeivollzugsbeamten über 45 Jahre,
 in abgerundeten Monatsbeträgen nach dem Stande vom 1. Oktober 1931.

— Nur vorübergehend gültig —

(Die in Klammern stehenden Beträge gelten nur für die am 30. September 1927 im Amt gewesenen Stelleninhaber.)

Besoldungs- Gruppe	Dienstaltersstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Anfangs- gehalt <i>R.M.</i>	nach 2 Jahren <i>R.M.</i>	nach 4 Jahren <i>R.M.</i>	nach 6 Jahren <i>R.M.</i>	nach 8 Jahren <i>R.M.</i>	nach 10 Jahren <i>R.M.</i>	nach 12 Jahren <i>R.M.</i>	nach 14 Jahren <i>R.M.</i>	nach 16 Jahren <i>R.M.</i>	nach 18 Jahren <i>R.M.</i>	nach 20 Jahren <i>R.M.</i>	nach 22 Jahren <i>R.M.</i>	nach 24 Jahren <i>R.M.</i>
a	101,—												
b	134,—	176,50	185,—										
c	212,—	222,50											
d	229,50												
1	162,50	169,50	176,50	183,50	190,50	197,50	204,—	210,50	217,—	223,—	229,50		
2	162,50	173,—	183,50	194,—	205,—	212,50	220,50	228,—	236,—	243,50			
3	197,50	205,50	213,50	221,—	229,—	236,50	244,—	252,—	256,—	260,50	264,50		
4	222,50	233,—	243,50	254,—	264,50	275,—	285,50	296,—	306,50				
5	233,—	245,—	257,—	268,50	280,50	292,50	304,50	316,50	328,—	340,—	352,—		
5a	226,—	243,50	261,—	278,50	296,—	313,50	331,—	345,—	359,—	373,—			
5b	229,50	254,—	282,—	317,—	345,—	373,—							
6	257,50	271,50 (275,—)	285,50 (292,50)	299,50 (306,50)	313,50 (320,50)	327,50 (334,50)	341,50 (348,50)	355,50 (359,—)	369,50	380,—			
7	257,50	275,— (278,50)	292,50 (299,50)	310,— (317,—)	327,50 (334,50)	345,— (352,—)	362,50 (369,50)	380,— (387,—)	397,50 (401,—)	415,—	429,—		
8	257,50	275,— (278,50)	292,50 (299,50)	310,— (317,—)	327,50 (334,50)	345,— (352,—)	366,— (373,—)	387,— (394,—)	408,— (415,—)	429,— (432,50)	449,50		
9	292,50	313,50 (317,—)	334,50 (341,50)	355,50 (362,50)	376,50 (380,—)	397,50	415,—	432,50	449,50				
10	345,—	366,—	387,—	408,—	429,—	446,50	463,50	481,—	498,—				
11	257,50	282,—	303,— (306,50)	324,— (331,—)	345,— (355,50)	366,— (376,50)	387,— (397,50)	408,— (418,50)	429,— (439,50)	449,50 (460,—)	470,50 (481,—)	491,— (494,50)	512,—
11a	415,—	522,50	584,50										
12	345,—	366,—	387,—	408,—	429,—	456,50	484,50	512,—	539,50	567,50	595,—		
13	415,—	449,50	484,50	512,—	539,50	567,50	595,—						
13a	345,—	366,—	387,—	408,—	429,—	456,50	484,50	512,—	539,50	567,50	595,—	622,50	650,50
14	415,—	449,50	484,50	512,—	539,50	567,50	595,—	622,50	650,50				
14a	640,—	688,50											
15	429,—	463,50	498,—	532,50	567,50	602,—	629,50	657,—	685,—	712,50	740,—		
16	429,—	463,50	498,—	532,50	567,50	602,—	629,50	657,—	685,—	712,50	740,—	757,50	775,—
16a	778,50												
17	532,50	567,50	602,—	636,50	671,—	705,50	740,—	775,—	809,50				
18	602,—	643,50	685,—	733,50	781,50	830,—	878,—						
19	685,—	743,50	802,50	861,—	919,—	977,—							
19a	1001,—												
20	1134,50												

Realsch. i. d. N.

Senatskommission
für das
Unterrichtswesen.

Briefw. 49 26

Aktenz. 158

Bremen, den 22. September 1931.

Eing. 23. 9. 31 11 30 1/2

An

die Leiter u. Leiterinnen der allgemeinbildenden Schulen
in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Zur Ausführung des Artikels I Abschnitt A Nr. 2 bis 8 der Verordnung zur Sicherung der Haushalte des Staates Bremen, der Gemeinden und des Kreises vom 5. 9. 1931 (Gesetzblatt S. 281) hat der Senat am 15. ds. Mts. mit Wirkung vom 1. 10. 1931 die Ausführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungs-Verordnung erlassen.

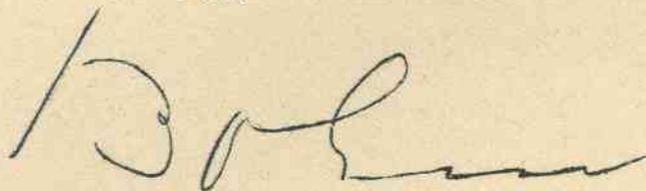
/ Wir übersenden anbei 1 Stück der Ausführungsbestimmungen mit drei verschiedenen Übersichten über die Dienstbezüge der Beamten zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die Ausführungsbestimmungen nebst Übersichten allen Mitgliedern Ihres Kollegiums und dem Hausmeister zur Kenntnis zu bringen.

Besonders weisen wir darauf hin, daß die beigelegten Bestimmungen nur den allgemeinen Gehaltsabzug von weiteren 5 %, bei Ledigen 10% betreffen; eine besondere Verordnung zur Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten an diejenigen der gleichzubewertenden Reichsbeamten wird noch erlassen werden.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die den Ausführungsbestimmungen beigelegten Übersichten über die Dienstbezüge nur vorübergehend gelten. Sie werden daher ersucht, allen Lehrkräften und auch dem Hausmeister Ihrer Schule mitzuteilen, daß die nach den beiliegenden Bestimmungen für die Zeit ab 1. Oktober 1931 zu zahlenden Dienstbezüge bis auf weiteres unter Vorbehalt gezahlt werden.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

J.A.



Mitgebracht mit Ausplag am
23. 9. 31 17 1/2 (Danz) B

Empf. 20.12.31

Realsch.i.d.N.

Brief w. 5002

Aktenz: 156

An

die Direktoren (Direktorinnen)
der höheren Schulen in der Stadt Bremen.

1) In Verfolg einer Anfrage der Finanzkommission ersuchen
wir bis zum 18. Januar 1932 um Angabe der Mehrbelastungen,
die Mitgliedern Ihres Lehrerkollegiums im laufenden Winter-
halbjahr gegenüber dem Sommerhalbjahr auferlegt worden sind.
2) Für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 22. Dezember 1931 er-
suchen wir auch um Angabe der Anzahl der Krankheitstage im
Gesamtkollegium und der Anzahl der Vertretungsstunden, die
3) von den einzelnen Mitgliedern haben übernommen werden müssen.
4) Sofern bei der Vertretung von Lehrkräften Unterrichtsstunden
in den Klassen haben ausfallen müssen, weil eine geeignete
Vertretung nicht eingerichtet werden konnte, so sind diese
Stunden gesondert mit anzugeben.

Die Jnspektion der höheren Schulen.

J.A.

*Ausgelegt 10.1.32
zurück 18.1.32 B*

Hübner

Nr. 1. J. 1. J. 81.

Betrifft: Aufgabe der Finanzkommission.

Am 23. 10. 1931. Auftr. d. Finanzkommission:

- 1.) Es sind zugewiesene dem Kommerzialgericht mit je 4 Hofbesitzerinnen
impr. beauftragt worden die Herren Hagen, Reimerdes mit Reinecker.
- 2.) Die Angelegenheit des Vermögens der im Gesamterbkreis vom 1. 10. - 22. 12. 31
betreffend 35 Tgr. Hingut Kommissar 9 x 2 Hofbesitzerinnen impl.
zu möglichster Befriedigung der Herren Fürtken.
- 3.) Die Verteilungen der in den Jahren 1928/29, 1929/30, 1930/31
zusammenzeit 105 Hingut mit ganzem x
- 4.) 33 Hofbesitzerinnen Jahren mit zugewiesene werden können, der-
unter die unter 2) zusammenzeit 18 Hofbesitzerinnen der Herren
Fürtken.

x Beststein 7, Bergen 1, Brückmann 36, Blöme 5,
Brückner 8, Büttner 7, Ende 4, Gröner 7, Haeckel 6,
Meißner 4, Meyer 10, Reinecker 1, Polka 5, Reimerdes 1,
Trübe 1, Zastrow 1, Kamm 1.

Reimerdes.

Verorden!

Potta ist von Schierbecks Stücken 18 Stk. vollkommen.

Hagen ist von den 6 Raffinieren 2 voll. gef. in 26 vollkommen,

Reinertes " " " " 2 Refinieren in 46,

Reinertes " " " " 2 Refinieren in 60.

Krank waren: B 35, E 18 Stk., D 2 Stk., E 35, F 18 Stk., H 18 Stk.

I 18 Stk., P 28 Stk., S 2 Stk., S 18 Stk. = 95 Stk. mit 25 Stk.

davon Früchte 9 x 2 = 18 Kupfer Hagen Stk. in 036 in 1124.

mit anderen Stücken setzen gef. E 3 Stk., B 1, S 2, P 8, I 18 Stk. =

15 Stk. + 18 F = 33 Stk.

St.